

## **Flurbereinigungsverfahren Grewenich-Metzdorf, Landkreis Trier-Saarburg**

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

#### **Vorläufige Besitzeinweisung**

gemäß § 65 FlurbG

und

#### **Überleitungsbestimmungen**

§§ 62 Abs. 3 und 66 FlurbG

### **I. Anordnung**

1. Mit Wirkung vom **23.09.2014** werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.
2. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 23.07.2014 bestimmten Zeitpunkten werden der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke tatsächlich auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger übergeleitet.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

### **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I Nr. 29 S. 890), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

### **III. Hinweise**

#### **1. Allgemeine Hinweise**

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel, Tessenowstr. 6, 54295 Trier zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

**Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes erhoben werden, insbesondere gegen die zugeteilten Abfindungsgrundstücke, nicht vorgegriffen.** Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

## **2. Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen**

Eine Abschrift dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen und eine Abschrift der Überleitungsbestimmungen liegen vom ersten Tag der Bekanntgabe an gerechnet, einen Monat lang bei

- a. dem Ortsvorsteher von Grewenich, Herrn Ewald Daleiden, Trierweilerstr. 10, 54308 Langsur-Grewenich
- b. der Ortsvorsteherin von Mesenich, Frau Rita Heib, Trierer Str. 28, 54308 Langsur-Mesenich
- c. dem Ortsvorsteher von Metzdorf, Herrn Karl Stadler, Römerstr. 4, 54308 Langsur-Metzdorf
- d. Herrn Robert Kohns, Auf der Fröhn 1, 54308 Langsur-Metzdorf
- e. dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Grewenich-Metzdorf, Herrn Egon Bamberg, Auf der Fröhn 3, 54308 Langsur-Metzdorf und
- f. dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel, Tessenowstr. 6, 54295 Trier, Zimmer 211

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

*Hinweis: Eine Abschrift der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen können ebenfalls im Internet unter [www.dlr-mosel.rlp.de](http://www.dlr-mosel.rlp.de) unter „Abteilungen / Landentwicklung / ländliche Bodenordnung (Verfahrensübersicht) / Grewenich-Metzdorf / 4. Bekanntmachungen“ als PDF-Datei heruntergeladen werden. Eine Zuteilungskarte ist unter 5. Karten / Zuteilungskarte.pdf einzusehen.*

## **3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung**

Im Rahmen der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes am 10.09.2014 werden den Beteiligten auf Wunsch Auskünfte zur neuen Feldeinteilung gegeben und auf Antrag die Grenzen der neuen Abfindungsgrundstücke an Ort und Stelle angezeigt. Des Weiteren werden in diesem Termin die Landabfindungen und die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erläutert.

**Es wird gebeten, diesen Termin zur Auskunftserteilung wahrzunehmen.**

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Die Grenzen der von der vorläufigen Besitzeinweisung erfassten Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind, soweit erforderlich, in die Örtlichkeit übertragen.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Der Anhörungstermin nach § 59 FlurbG findet am 10.09.2014 statt.

Die Nachweise des Neuen Bestandes sind den Beteiligten mit der Ladung zum Anhörungstermin zugegangen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 62, 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetz i.d.F. vom 16.03.1976 – BGBl. I S. 546 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 - BGBl. I S. 2794 -.

Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist erfolgt.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

## **2.2 Materielle Gründe**

Das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet die letzte Möglichkeit, die Bewirtschaftung noch in dem Jahr 2014 auf den neuen Grundstücken vorzunehmen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Vereinfachte Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.  
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.***

Trier, den 28.08.2014

DLR - Mosel, Dienstsitz Trier  
Im Auftrag

gez. Manfred Heinzen

(Siegel)